

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Sachdem nunmehr die Zeit heran nahet/ daß nicht nur das fremde magere Vieh zur Feuerweide in hiesige Länden eingetrieben/ sondern auch das einländische Vieh auf die einländische magere Vieh-Märkte geführt/ allda verkauft/ und demnach nicht nur durchs ganze Land verstreuet/ sondern auch zum Theil in die benachbarte Provinzien gebracht wird/ mißlin die Nothsdurft erfordert/ daß alle nur ersinnliche Präcautiones genommen werden/ damit das lebdiqe und nun schon so viele Jahre gewähre schädliche Vieh/ Sterben/ sich nicht weiter extendiren möge/ So werden nicht nur alle zu dessen Verhinderung emanirte Königl. Edicta samt und sonders hiemit wiederholet/ und deren punctuelle Nachkommung denen sämtlichen Beamten und Magistraten/ auch Vieh- Licent- und Land-Zoll-Collecteurs in Cleve und Warck nochmahen nachdrücklich eingebunden/ sondern es wird auch ferner hiemit verordnet und befohlen:

1) Daß/ wann die Commissionarii und Vieh-Treiber mit dem auswärtig eingekauften magern Vieh/ das erste Grenz, Comtoir berühren/ die Collecteurs dasselbe nicht einlassen sollen/ wann sie nicht mit gültigen und unverdächtigen Passeports, daß das Vieh an gesunden Orten angekauft/ und wie befohlen gehörig auf denen Hörnern gebrant worden/ versehen/

2) Wenn sie aber mit solchen Gefundheits-Pässen providiret/ und auf denen Hörnern richtig gebrant sind/ sollen die Collecteurs das Vieh zwar einlassen/ denen Vieh- Treibern aber eine Route vorschreiben/ und auf dem Pais notiren/ wodurch dieselbe ohne Verührung einiger annoch mit der Seuche infectirten Dörtern/ zur Kabelaung nach dem Rendezvous oder nach dem Orte ihrer Destination kommen mögen.

Das einländische Vieh betreffend/ so haben

3) Beamte und Magistratsräthe derer Dörtern die noch mit der Vieh-Seuche behaftet sind/ nicht zu verlassen/ und dahin mit allem Ernst zu vigiliren/ daß aus solchen Districten einiges Vieh nach denen einländischen mageren Vieh-Märkten/ zum Verkauf gerieben werde/ sondern ihnen solches positive zu unterzagen/ und denselben keinen Pais zu ertheilen.

In denen gesunden Orten aber

4) haben Beamte und Magistratsräthe denen Einwohnern auf das treibende Vieh Gefundheits-Pässe/ worinn die Quantität und Qualität, nicht minder die Farbe und Zeichen des Viehes/ deutlich beschreiben/ zu ertheilen/ diese bey dem Eingang in die Städte/ wo der Markt gehalten werden soll/ vor der Einreibung jedes Orts Bürgermeister zeigen/ und von demselben um eingelassen zu werden zeichnen/ auch bey dem Ausgange mit neuen Pässen und einer Route, um ohne Verührung infectirter Dörtern durch den nächsten Weg zu dem Ort ihrer Destination, unverhindert fortreiben zu können/ versehen sollen/ welche Pässe sie sodann allda/ wo sie bleiben/ dem Amts- oder Jurisdictions-Richter und respective dem Bürgermeister vorzeigen und abzugeben haben/ um vergewissert zu seyn/ daß das angekaufte Vieh die Seuche nicht schon in denen Gliedern habe.

Uebrigens werden auch die Haupt-Pächter hiemit angewiesen/ kein anderes/ als kentsch gesundes und respective mit guten Pässen versehenes Vieh in ihren Wesden auf und anzunehmen/ wie bishero hin und wieder zur Ungebühr wohl gesehen seyn mag. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen Cammer den 20 Martij 1750.

W. E. M. v. Westf. Müng. Schmis. J. E. Wollmsfädr. Durham. Colberg. A. D. v. Nassfeld
W. Nappard. Bazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwesler.

Circulare

An alle Richter und Magistratsräthe/ auch Haupt-Pächter Zoll- u. Vieh-Licent- und Land-Zoll-Collecteurs in Cleve und Warck.

Mittheilung

Kg 469i (1)
4°

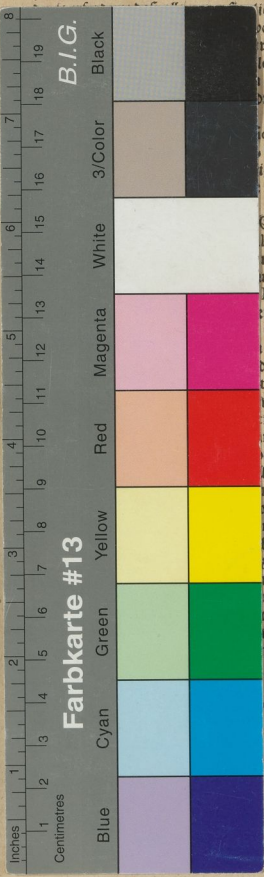
HS-Abt.

1018

1011



nachdem nunmehr die Zeit heran nahet/ daß nicht nur das fremde magere Vieh zur Feurweyde in hiesige Länden eingetrieben / sondern auch das einländische Vieh auf die einländische magere Vieh-Märkte geführt / allda verkauft/ und demnach nicht nur durchs ganze Land verstreuet / sondern auch zum Theil in die benachbahrte Provinzzen gebracht wird/ mithin die Nothwendige Präcautionen genommen werden/ damit das leydhafte schädliche Vieh, Sterben/ sich nicht weiter extendir alle zu dessen Verhinderung emanirte Königliche Edictet / und deren punctuelle Nachkommung denen sämtlichen / auch Vieh, Licent- und Land-Zoll-Collecteurs in drücklich eingebunden / sondern es wird auch ferner hie-



sonarii und Vieh-Treiber mit dem auswärtig eingekauf- Comtoir berühren / die Collecteurs dasselbe nicht ein- zigen und unverdächtigen Passports, daß das Vieh an- befohlen gehörig auf denen Hörnern gebrant worden/ Gefundheits-Pässen providiret/ und auf denen Hörnern lecteurs das Vieh zwar einlassen / denen Vieh, Treis und auf dem Pals notiren/ wodurch dieselbes ohne We- sche infectirten Derters/ zur Kabelung nach dem Ren- Destination kommen mögen. end / so haben derer Derters die noch mit der Vieh- Seuche behaftet mit allem Ernst zu vigiliren/ daß aus solchen Distri- dischen mageren Vieh-Märkten/ zum Verkauf gebr- erte zu untersagen/ und denselben keinen Pals zu ertheilen. r rarete denen Einwohnern auf das treibende Vieh Ge- antitæ und Qualitæ, nicht minder die Farbe und Ab- en/ zu ertheilen/ diese bey dem Eingang in die Stadt/ l/ vor der Einreibung jedes Orts Bürgermeister ze- n zu werden zeichnen/ auch bey dem Ausgange mit neu- ohne Verührung infectirter Derters durch den nächsten h, unversehrt fortreiben zu können versehen sollen/ bleiben/ dem Amts, oder Jurisdiktions-Richter und re- zeigen und abzugeben haben / um vergewisser zu seyn/ sche nicht schon in denen Stüedern habe. upr-Pächter hiemit angewiesen/ kein anderes/ als lens- ren Pässen versehenes Vieh in ihren Wesden auf und wieder zur Ungebühr wohl geschehen seyn mag. id Domainen Cammer den 20 Martij 1750.

J. E. Wollmstädt, Durham, Colberg, A. D. v. Naesfeld
Haelis. Kessel. L. P. v. Hagen, Schwedler.

Circulars
An alle Richter und Magisträte / auch
Haupt-Pächter Zoll- u. Vieh-Licent-
und Land-Zoll-Collecteurs in Eleve-
und March.

Stimmer

